

1 **DIÖZESANSATZUNG**

2  
3 **der**

4  
5 **Katholischen Landjugendbewegung**  
6 **(KLJB)**

7  
8 **in der**

9  
10 **Erzdiözese Bamberg**



11  
12 **Wes Geistes Kind seid Ihr,**  
13 **sind Eure Programme, Eure Ziele?**  
14 **Es wird sich zeigen, Ihr könnt es nicht verstecken,**  
15 **ob Ihr vom Kreuze Jesu gezeichnet seid.**

16  
17 **(A. Albrecht)**

18  
19  
20  
21  
22 **Die KLJB legt besonderen Wert auf die Gleichberechtigung von Frauen und**  
23 **Männern.**  
24

25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77

**Impressum:**

Diözesanvorstand der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB)  
in der Erzdiözese Bamberg

KLJB-Diözesanstelle, Kleberstraße 28, 96047 Bamberg

79 **Inhalt**

80	Abschnitt I	4
81	Leitsätze und Grundsatzaussagen	4
82	§ 1 Definition	4
83	§ 2 Leitlinien der KLJB	4
84	§ 3 Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz	4
85	§ 4 Zeichen	4
86	§ 5 Patron und Vorbild	4
87	§ 6 Interessensvertretung	5
88	§ 7 Stellung in der Kirche	5
89	§ 8 Mitgliedschaft im Landes-, Bundes- und Weltverband	5
90	§ 9 Mitgliedschaft im BDKJ	5
91	§10 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	5
92	§ 11 Katholische Landvolkbewegung (KLB)	5
93	§ 12 Bayerischer Bauernverband (BBV)	5
94	§ 13 Evangelische Landjugend (ELJ)	5
95	Abschnitt II	5
96	Mitgliedschaft in der KLJB	5
97	§ 14 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft	5
98	§ 15 Mitgliedsbeitrag	6
99	§ 16 Mitgliedsausweis	6
100	§ 17 Mitgliedschaftsrechte	6
101	§ 18 Mitgliedschaftspflichten	6
102	§ 19 Erlöschen der Mitgliedschaft	6
103	Abschnitt III	7
104	Grundsätze der Leitung und Organisation	7
105	§ 20 Teamarbeit	7
106	§ 21 Verantwortlichkeit der Vorstandschaft und Außenvertretung	7
107	§ 22 Gleichberechtigte Leitung von Frauen und Männern	7
108	§ 23 Ehrenamtliche und Hauptberufliche	7
109	§ 24 Mitarbeit von geistlichen LeiterInnen	7
110	§ 25 Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder	7
111	§ 26 Vorsitz in Organen	7
112	§ 27 Wahlen	7
113	§ 28 Beschlussfähigkeit	7
114	§ 29 Delegation des Stimmrechts	8
115	§ 30 Änderung der Satzung	8
116	§ 31 Satzungen nachgeordneter Gebietsverbände	8
117	§ 32 Geschäftsordnung	8
118	§ 33 Auflösung von Gebietsverbänden	8
119	Abschnitt IV	9
120	Aufbau des Diözesanverbandes	9
121	Abschnitt IV/1 Die Ortsebene	9
122	§ 34 Die KLJB in Ort, Pfarrei und Seelsorgebereich	9
123	Abschnitt IV/2 Die AG-Ebene	9
124	§ 35 Die KLJB in der Arbeitsgemeinschaft (AG)	9
125	Abschnitt IV/3 Die Diözesanebene	9
126	§ 36 Die KLJB in der Erzdiözese Bamberg (Diözesanverband)	9
127	§ 37 Die Organe des KLJB-Diözesanverbandes	9
128	§ 38 Arbeitskreise auf Diözesanebene	10
129	§ 39 Die Diözesanstelle und die Regionalstellen	11
130	Inkrafttreten	11
131	Anhänge zur KLJB-Diözesanansatzung:	11
132	Auszug aus § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz:	11
133	§ 11 Absatz 3 KJHG	11
134		
135		
136		

137 **Abschnitt I**  
138 **Leitsätze und Grundsatzaussagen**

139

140 **§ 1 Definition**

141 Die Katholische Landjugendbewegung (KLJB) in der Erzdiözese Bamberg ist der  
142 Zusammenschluss aller KLJB-Gruppen und KLJB-Mitglieder der Diözese, die sich zu  
143 Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen können. Sie wendet sich an die Jugend  
144 des ländlichen Lebensbereiches und versteht sich als ein Träger kirchlicher  
145 Jugendarbeit auf dem Land.

146

147 **§ 2 Leitlinien der KLJB**

148 Als katholischer Verband orientiert sich die KLJB an der Botschaft Jesu und versucht  
149 Jugendlichen Raum zu geben, ihr Leben an dieser Botschaft auszurichten. Sie  
150 gestaltet die Kirche engagiert und kritisch mit, indem sie neue Wege einer zeitgemäßen  
151 Jugend- und Landpastoral sucht. Vor Ort wird Glaube und Religiosität lebendig,  
152 erlebbar und attraktiv.

153 In erster Linie wendet sich die KLJB an Jugendliche im ländlichen Raum. Sie sieht sich  
154 als Verband, der sich einsetzt für eine eigenständige Entfaltung ländlicher Regionen,  
155 die die Bedürfnisse der Menschen und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen  
156 als oberstes Ziel hat. Als Akteure und Akteurinnen einer nachhaltigen und  
157 zukunftsorientierten Entwicklung, ist dem Verband der Einklang von Umwelt, Ökologie,  
158 Wirtschaft und Sozialem besonders wichtig.

159 Nicht irgendwo findet Jugendarbeit in der KLJB statt, sondern direkt vor Ort. Deshalb  
160 liegt der Schwerpunkt der Arbeit in den Ortsgruppen. Die KLJB bietet jungen Menschen  
161 Lebensräume, in denen sie selbstbestimmt und eigenverantwortlich handeln können.  
162 Hier (er)leben sie Demokratie ganz im Sinne von "learning by doing". Bei regelmäßigen  
163 Treffen und Versammlungen werden Vorstände gewählt und gemeinsam  
164 Schwerpunkte abgesteckt.

165 Die Reichtümer der Natur zu bewahren und zu behüten, ist der Auftrag der Christen  
166 und Christinnen, den sie durch das Anvertrauen der Schöpfung Gottes erhalten haben.  
167 Aus diesem Grund setzt sich die KLJB für eine ökologische Erneuerung der  
168 Landwirtschaft, für die Entwicklung umweltverträglicher Wirtschaftskonzepte und  
169 ressourcenschonender Wirtschaftsweisen ein.

170

171 **§ 3 Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz**

172 Die KLJB sieht sich der Aufgabe verpflichtet,

- 173 (1) den Jugendlichen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen  
174 bewusst zu machen,  
175 (2) sie zu befähigen, diese Situation im Geiste der christlichen Botschaft zu bewerten  
176 und zu beurteilen,  
177 (3) sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für ihr persönliches Verhalten zu ziehen  
178 und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln,  
179 (4) ihnen zu ermöglichen, diese Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu  
180 verwirklichen.

181

182 **§ 4 Zeichen**

183 Das Zeichen der KLJB ist das Kreuz-Pflug-Symbol.

184

185 **§ 5 Patron und Vorbild**

186 Patron der KLJB ist der Hl. Bruder Klaus von der Flüe. Vorbild für unser Handeln und  
187 Engagement aus christlicher Sicht ist auch die Gruppe der Weißen Rose.

188 **§ 6 Interessensvertretung**

189 Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen  
190 Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten und auf die Entwicklung des ländlichen  
191 Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen,  
192 gesellschaftspolitischen und sozial-karitativen Bereich Einfluss zu nehmen.

193

194 **§ 7 Stellung in der Kirche**

195 Die KLJB in der Erzdiözese Bamberg will im Rahmen des Kirchlichen Jugendplans der  
196 Erzdiözese Bamberg die kirchliche Jugendarbeit auf dem Land mittragen und  
197 mitgestalten. Sie arbeitet mit anderen katholischen Vereinigungen auf dem Land  
198 zusammen.

199

200 **§ 8 Mitgliedschaft im Landes-, Bundes- und Weltverband**

201 (1) Die KLJB in der Erzdiözese Bamberg ist Mitglied im Landesverband der KLJB  
202 Bayern und Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V.

203 (2) Die Satzungen dieser vorgeordneten Gebietsverbände werden als verbindlich  
204 anerkannt.

205 (3) Durch ihre Mitgliedschaft bei der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands  
206 e.V. ist die KLJB in der Erzdiözese Bamberg Mitglied der „Internationalen  
207 katholischen Land- und Bauernjugendbewegung“ (MIJARC = Mouvement  
208 International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique).

209

210 **§ 9 Mitgliedschaft im BDKJ**

211 Die KLJB in der Erzdiözese Bamberg ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen  
212 Jugend (BDKJ) der Erzdiözese Bamberg. In diesem Selbstverständnis arbeitet sie mit  
213 den anderen Mitgliedsverbänden in Pfarrei, Dekanat und Diözese zusammen.

214

215 **§10 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

216 Die KLJB in der Erzdiözese Bamberg kann die Mitgliedschaft in weiteren Vereinen,  
217 Organisationen und Einrichtungen erwerben, sofern diese nicht dem Geist der KLJB  
218 und ihrer Stellung in der Kirche nach § 7 widersprechen.

219

220 **§ 11 Katholische Landvolkbewegung (KLB)**

221 Die KLJB sieht in der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) eine Partnerin für die  
222 Entwicklung des ländlichen Raumes.

223

224 **§ 12 Bayerischer Bauernverband (BBV)**

225 Die KLJB ist eine Nachwuchsorganisation des BBV.

226

227 **§ 13 Evangelische Landjugend (ELJ)**

228 Die KLJB sucht die Zusammenarbeit und den Austausch mit der Evangelischen  
229 Landjugend (ELJ).

230

231 **Abschnitt II**

232 **Mitgliedschaft in der KLJB**

233

234 **§ 14 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft**

235 Mitglied einer KLJB-Gruppe können Jugendliche und junge Erwachsene werden, die  
236 sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen und die Satzungen  
237 der KLJB als verbindlich anerkennen. Die Aufnahme kann frühestens mit dem 9.  
238 Lebensjahr erfolgen. Auch eine Einzelmitgliedschaft beim Diözesanverband Bamberg  
239 ist in Ausnahmen möglich.

- 240  
241 **§ 15 Mitgliedsbeitrag**  
242 Der Diözesanverband Bamberg setzt die Höhe des jährlichen Beitrages fest. Dieser ist  
243 vom Kassier der Ortsgruppe an den Diözesanverband bzw. direkt vom Mitglied an den  
244 Diözesanverband abzuführen.
- 245  
246 **§ 16 Mitgliedsausweis**  
247 (1) Die KLJB-Mitglieder erhalten als Zeichen ihrer Mitgliedschaft den KLJB-  
248 Mitgliedsausweis.  
249 (2) Der Mitgliedsausweis ist gültig, wenn er für das aktuelle Kalenderjahr eine  
250 entsprechend gekennzeichnete Marke besitzt.
- 251  
252 **§ 17 Mitgliedschaftsrechte**  
253 (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung durch Ausübung  
254 des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen  
255 teilzunehmen.  
256 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche die KLJB  
257 Bamberg gewährt bzw. zur Verfügung stellt, in Anspruch zu nehmen.  
258 (3) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf gleiche Behandlung aller Mitglieder.  
259 Sonderrechte innerhalb der KLJB Bamberg sind unzulässig.
- 260  
261 **§ 18 Mitgliedschaftspflichten**  
262 (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu  
263 unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB abträglich sein  
264 könnte.  
265 (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und grundsätzliche Beschlüsse von  
266 Verbandsorganen zu beachten.  
267 (3) Die Mitglieder sind verpflichtet den jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag an den  
268 Diözesanverband zu entrichten. Dies kann auch zentral durch den Gruppenkassier  
269 geschehen.
- 270  
271 **§ 19 Erlöschen der Mitgliedschaft**  
272 (1) Die Mitgliedschaft in der KLJB in der Erzdiözese Bamberg erlischt durch Tod,  
273 Austritt oder Ausschluss.  
274 (2) Der Austritt aus der KLJB muss durch eine schriftliche (formlose) Kündigung  
275 erfolgen. Die Kündigung gilt als zum jeweiligen Jahresende wirksam, wenn sie 6  
276 Wochen vor dem 31. Dezember des Beitragsjahres an der Diözesanstelle  
277 eingegangen ist.  
278 (3) Die Gruppenvorstandschaft kann Mitglieder, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag  
279 für das vergangene Kalenderjahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der  
280 Gruppe ausschließen. Die Mitgliedschaft erlischt damit. Dieser Beschluss auf  
281 Ausschluss kann nicht angefochten werden.  
282 (4) Der Ausschluss aus der KLJB-Gruppe kann erfolgen, wenn in der Person des  
283 Mitglieds ein schwerwiegender Grund vorliegt.  
284 Ausschlussgründe sind insbesondere:  
285 a) vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses,  
286 b) große Verletzung von Mitglieds- und Amtspflichten.  
287 (5) Der KLJB DV kann Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag trotz Zahlungserinnerung  
288 nicht bis 31. Dezember des Beitragsjahres bezahlt haben vom Diözesanverband  
289 ausschließen.

290

## 291 **Abschnitt III**

### 292 **Grundsätze der Leitung und Organisation**

293

#### 294 **§ 20 Teamarbeit**

295 Die Leitungsgremien auf allen Ebenen (Vorstandschäften) haben den Charakter einer  
296 Runde der Verantwortlichen. Jede Vorstandschäft versteht sich als Team und verteilt  
297 die anfallenden Arbeiten unter sich.

298 Alle Vorstandsmitglieder arbeiten partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.

299

#### 300 **§ 21 Verantwortlichkeit der Vorstandschäft und Außenvertretung**

301 Die Vorstandsmitglieder sind unter Wahrung der besonderen Aufgaben Einzelner in  
302 ihrer Gesamtheit für die Ttigkeit der Vorstandschäft verantwortlich.

303

#### 304 **§ 22 Gleichberechtigte Leitung von Frauen und Mnnern**

305 Die KLJB ist eine organisatorische Einheit von Mdchen und Jungen bzw. Frauen und  
306 Mnnern. Daher wird sie auf allen Ebenen von den weiblichen und mnnlichen  
307 Mitgliedern der Vorstandschäft in parittischer mterverteilung (gleicher Anteil)  
308 gemeinsam geleitet. Von der Paritt ausgenommen sind die mter der geistlichen  
309 Leitung.

310

#### 311 **§ 23 Ehrenamtliche und Hauptberufliche**

312 (1) Auf allen Ebenen des Dizesanverbandes wird die KLJB von den ehrenamtlichen  
313 Vorstandsmitgliedern geleitet.

314 (2) Die Hauptberuflichen der KLJB arbeiten partnerschaftlich und untersttzend im  
315 Auftrag der fr sie zustndigen Leitungsgremien.

316

#### 317 **§ 24 Mitarbeit von geistlichen LeiterInnen**

318 Vor der Wahl mssen geeignete KandidatInnen dem Dizesanjugendpfarrer  
319 vorgeschlagen werden. Die Ernennung kann erst nach erfolgreicher Wahl und  
320 Zustimmung des Erzbischofs erfolgen (nheres regelt der Jugendplan der Erzdizese  
321 Bamberg.)

322

#### 323 **§ 25 Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder**

324 Die Vorstandsmitglieder nehmen im Interesse ihrer Aus- und Weiterbildung an  
325 Tagungen, Kursen und Schulungen (der KLJB) teil.

326

#### 327 **§ 26 Vorsitz in Organen**

328 Den Vorsitz in den Sitzungen der Organe fhren die Vorstandsmitglieder, sofern die  
329 entsprechenden Organe nichts Anderes beschlieen.

330

#### 331 **§ 27 Wahlen**

332 (1) Die Vorstandschften aller Ebenen des Dizesanverbandes werden fr zwei Jahre  
333 mit absoluter Mehrheit gewhlt. Die Amtszeit der Vorstandschft beginnt mit Ende  
334 der Versammlung, in der die Wahl erfolgt ist.

335 (2) Whlbar ist, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat. 2 Vorstandsmitglieder mssen  
336 mindestens 18 Jahre und voll geschftsfhig sein.

337 (3) Wahlen erfolgen grundstzlich geheim.

338

#### 339 **§ 28 Beschlussfhigkeit**

340 (1) Die Organe sind vorbehaltlich Absatz 4 beschlussfhig, wenn ordnungsgem  
341 geladen wurde und mindestens die Hlfte der stimmberechtigten Mitglieder

- 342 anwesend ist.
- 343 (2) Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, kann mit den gleichen Fristen und der  
344 gleichen Tagesordnung eine außerordentliche Versammlung einberufen werden,  
345 die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 346 (3) Die obersten beschlussfassenden Organe können ihre Beschlussfähigkeit auf bis  
347 zu 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder herabsetzen. Das Nähere regelt das Organ  
348 in einer eigenen Satzung.
- 349 (4) Die Mitgliederversammlung auf Ortsebene ist beschlussfähig, wenn  
350 ordnungsgemäß eingeladen wurde.

351

### 352 **§ 29 Delegation des Stimmrechts**

- 353 (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der beschlussfassenden Organe können ihr  
354 Stimmrecht an ordentlich gemeldete KLJB Mitglieder innerhalb derselben Gruppe  
355 (OG, AG, AK) delegieren.
- 356 (2) Vorstandsmitglieder können auf der eigenen Ebene ihr Stimmrecht nicht  
357 delegieren.
- 358 (3) Jedes Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.

359

### 360 **§ 30 Änderung der Satzung**

- 361 (1) Änderungen der Satzung können nur durch die jeweilige Versammlung mit einer  
362 Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung,  
363 mindestens jedoch mit der Zustimmung von 1/4 aller Stimmberechtigten  
364 beschlossen werden.
- 365 (2) Änderungen der Satzung der KLJB in der Erzdiözese Bamberg sind dem Erzbischof  
366 von Bamberg zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 367 (3) Änderungen der Satzung der KLJB in der Erzdiözese Bamberg werden nur wirksam  
368 nach Genehmigung durch den KLJB-Bundesvorstand.

369

### 370 **§ 31 Satzungen nachgeordneter Gebietsverbände**

- 371 (1) Die Gebietsverbände der KLJB können sich eigene Satzungen geben. Ihre  
372 Satzungen dürfen im Wesentlichen den Satzungen der vorgeordneten  
373 Gebietsverbände nicht widersprechen. Sie müssen ausdrücklich die Mitgliedschaft  
374 im KLJB-Diözesanverband Bamberg aussprechen und dessen Satzung sowie die  
375 Landes- und Bundessatzung als verbindlich anerkennen.
- 376 (2) Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände bedürfen der Zustimmung des  
377 KLJB-Diözesanverbandes Bamberg vertreten durch die Vorstandschaft. Die  
378 Zustimmung ist zu erteilen, sofern die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind.

379

### 380 **§ 32 Geschäftsordnung**

- 381 (1) Zur Erläuterung der Satzung und zur Regelung von Verfahrensfragen erlässt die  
382 Diözesanversammlung eine Geschäftsordnung.
- 383 (2) Diese Geschäftsordnung gilt auch für die Organe der nachgeordneten  
384 Gebietsverbände, soweit diese keine eigenen Geschäftsordnungen beschließen.
- 385 (3) Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch die jeweilige Versammlung  
386 mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Versammlung,  
387 mindestens jedoch mit der Zustimmung von 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder  
388 der Versammlung, beschlossen werden.

389

### 390 **§ 33 Auflösung von Gebietsverbänden**

- 391 (1) Die Gebietsverbände (Ortsgruppe, AG, Diözesanverband) haben das Recht, ihre  
392 Auflösung zu beschließen.
- 393 (2) Der Beschluss über die Auflösung eines Gebietsverbandes bedarf der Zustimmung

394 von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch von 2/3 der  
395 stimmberechtigten Mitglieder des obersten beschlussfassenden Organs dieses  
396 Gebietsverbandes.

397 (3) Bei Auflösung eines Gebietsverbandes fällt das Vermögen, soweit kein eigener  
398 Rechtsträger besteht, an den Diözesanverband. Das Vermögen ist jedoch noch  
399 mindestens fünf Jahre zu verwalten und bei Wiedergründung innerhalb dieses  
400 Zeitraums sofort zurückzuerstatten.

401

## 402 **Abschnitt IV**

### 403 **Aufbau des Diözesanverbandes**

#### 404 **Abschnitt IV/1 Die Ortsebene**

405

#### 406 **§ 34 Die KLJB in Ort, Pfarrei und Seelsorgebereich**

407 (1) Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einer Pfarrei oder eines Dorfes  
408 oder eines Seelsorgebereichs, die sich in der Katholischen Landjugendbewegung  
409 zusammengeschlossen haben, bilden die KLJB einer Pfarrei oder eines Dorfes  
410 (Ortsgruppe). Gegebenenfalls können auch Jugendliche und junge Erwachsene aus  
411 benachbarten Pfarreien oder Dörfern eine gemeinsame KLJB-Gruppe bilden.

412 (2) Bedingung für die Existenz einer Ortsgruppe ist, dass mindestens sieben Personen  
413 dieser Gruppe an der Diözesanstelle als Mitglieder gemeldet sind, wovon  
414 mindestens eine Person als Verantwortliche/r der Gruppe gewählt sein muss.

415 (3) Näheres zur Ortsebene regelt die Ortsgruppensatzung

416

#### 417 **Abschnitt IV/2 Die AG-Ebene**

418

#### 419 **§ 35 Die KLJB in der Arbeitsgemeinschaft (AG)**

420 Die AG ist der Zusammenschluss aller KLJB Gruppen und Einzelmitglieder eines  
421 räumlich zusammenhängenden Gebietes innerhalb des Diözesanverbandes.

422 Beschlüsse über Bildung und Auflösung von AGs werden von der  
423 Diözesanversammlung gefasst.

424 Ziel der AGs ist es, die Landjugendarbeit zu fördern, zu koordinieren, neue  
425 Ortsgruppen zu gewinnen und überörtliche Veranstaltungen durchzuführen.

426

#### 427 **Abschnitt IV/3 Die Diözesanebene**

428

#### 429 **§ 36 Die KLJB in der Erzdiözese Bamberg (Diözesanverband)**

430 Alle Mitglieder, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen und die Gruppe der Einzelmitglieder  
431 bilden gemeinsam den KLJB-Diözesanverband in der Erzdiözese Bamberg.

432

#### 433 **§ 37 Die Organe des KLJB-Diözesanverbandes**

434 (1) Die Diözesanversammlung

435 (Ihr gehören an:)

436 a) als stimmberechtigte Mitglieder:

- 437 - die gewählte Diözesanvorstandschafft
- 438 - je Ortsgruppe eine Vertreterin und ein Vertreter
- 439 - je Arbeitsgemeinschaft ein/e Vertreter/in
- 440 - je Arbeitskreis auf Diözesanebene ein/e Vertreter/in
- 441 - die Gruppe der Einzelmitglieder eine Stimme

442 (Die bei der Diözesanversammlung anwesenden Einzelmitglieder können eine/n  
443 Sprecher/in wählen, die/der für die Gruppe der Einzelmitglieder das Stimmrecht  
444 ausübt.)

445 b) als beratende Mitglieder:

- 446 - die hauptberuflichen Referenten/innen des KLJB-Diözesanverbandes
- 447 - ein Mitglied des KLJB-Landesvorstandes
- 448 - ein Mitglied des KLJB-Bundesvorstandes
- 449 - ein/e Vertreter/in der Katholischen Landvolkshochschule Feuerstein
- 450 - ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes
- 451 - ein Mitglied des KLB-Diözesanvorstandes
- 452 - ein/e Vertreter/in des BBV-Bezirksverbandes Oberfranken
- 453 - ein/e Vertreter/in der ELJ Oberfranken-Oberpfalz

454 Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB auf  
 455 Diözesanebene. Sie ist verantwortlich für die religiöse, pädagogische und  
 456 organisatorische Zielsetzung des KLJB-Diözesanverbandes und bestimmt die  
 457 inhaltlichen Schwerpunkte und Aktionen.

458 Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- 459 - Beschlussfassung und Änderung der Satzung und Geschäftsordnung des  
 460 Diözesanverbandes
- 461 - Wahl der ehrenamtlichen Diözesanvorsitzenden
- 462 - Wahl des Wahlausschusses
- 463 - Annahme des Tätigkeitsberichts (Entlastung)
- 464 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 465 - Einführung und Abschaffung einer Verbandszeitschrift

466 Die Diözesanversammlung wird von der Diözesanvorstandschafft einberufen. Sie  
 467 trifft sich mindestens einmal im Jahr.

#### 468 (2) Die Diözesanvorstandschafft

469 (Ihr gehören an: )

- 470 - 3 ehrenamtliche weibliche Diözesanvorsitzende
- 471 - 3 ehrenamtliche männliche Diözesanvorsitzende
- 472 - 2 geistliche Leiter/innen

473 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 474 - Verwaltung des KLJB-Diözesanverbandes
- 475 - Erstellung des Tätigkeitsberichts
- 476 - Umsetzung von Beschlüssen der Organe des KLJB-Diözesanverbandes
- 477 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der erweiterten Diözesanvorstandschafft  
 478 und der Diözesanversammlung

479 Die Diözesanvorstandschafft vertritt die KLJB nach innen und außen, insbesondere  
 480 gegenüber dem BDKJ-Diözesanverband Bamberg, dem KLJB-Landesverband  
 481 Bayern und dem KLJB-Bundesverband.

482 Der Diözesanvorstand kann sich durch geeignete Personen beraten lassen.

#### 483 (3) Die erweiterte Diözesanvorstandschafft

484 (Ihr gehören an:)

- 485 - 3 ehrenamtliche weibliche Diözesanvorsitzende
- 486 - 3 ehrenamtliche männliche Diözesanvorsitzende
- 487 - 2 geistliche Leiter/innen
- 488 - die hauptberuflichen Referenten/innen des KLJB Diözesanverbandes mit  
 489 beratender Stimme

490 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 491 - Unterstützung und Beratung der Diözesanvorstandschafft

492 Die erweiterte Diözesanvorstandschafft wird von der Diözesanvorstandschafft nach  
 493 Bedarf einberufen.

494

### 495 § 38 Arbeitskreise auf Diözesanebene

- 496 (1) Die Diözesanversammlung kann auf Antrag für bestimmte Angelegenheiten  
 497 Arbeitskreise einsetzen, sofern sich mindestens fünf Personen, die nicht Mitglied

- 498 des Diözesanvorstands sind, bereit erklären, diesen Arbeitskreis zu bilden.  
499 (2) Arbeitskreise beschäftigen sich längerfristig mit einem inhaltlichen Schwerpunkt  
500 des Verbandes.  
501 (3) Über die Auflösung eines Arbeitskreises entscheidet die Diözesanversammlung auf  
502 Antrag.  
503

### 504 **§ 39 Die Diözesanstelle und die Regionalstellen**

505 Die Diözesanstelle und die Regionalstellen führen die Beschlüsse der Organe des  
506 KLJB-Diözesanverbandes aus.

507 Sie unterstützen und fördern die Arbeit auf den verschiedenen Ebenen.

508 (Ihnen gehören an: )

- 509 - die Referenten/innen der Diözesanstelle
- 510 - weitere Mitarbeiter/innen der Diözesanstelle

511

### 512 **Inkrafttreten**

513 Diese Satzung wurde bei der Diözesanversammlung der KLJB Bamberg am  
514 21.03.2010 in Ebermannstadt (Haus Lindersberg) beschlossen.

515

516

517

518

### 519 **Anhänge zur KLJB-Diözesansatzung:**

#### 520 **Auszug aus § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz:**

521

#### 522 **§ 11 Absatz 3 KJHG**

523 (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

524 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer,  
525 gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

526 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

527 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit

528 4. internationale Jugendarbeit

529 5. Kinder- und Jugenderholung

530 6. Jugendberatung